

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Stück, 12.05.1898

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 12. Mai 1898.) 11. Stück.

Inhalt:

- N^o. 23.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. April 1898, betreffend Bestätigung der von dem verstorbenen Dr. med. Schüßler in Oldenburg errichteten „Dr. med. Schüßler-Stiftung“.
- N^o. 24.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. April 1898, betreffend Aenderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 11. Juli 1896 — Geseßblatt Seite 69 ff. —.
- N^o. 25.* Verordnung vom 3. Mai 1898, betreffend Abänderung der wegen Ausführung des Geseßes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, erlassenen Verordnung vom 1. November 1892.

N^o. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestätigung der von dem verstorbenen Dr. med. Schüßler in Oldenburg errichteten „Dr. med. Schüßler-Stiftung“.
Oldenburg, den 25. April 1898.

Nachdem der am 30. März 1898 verstorbene Dr. med. Wilhelm Heinrich Schüßler hierselbst durch letztwillige Verfügung vom 15. November 1895 die Stadt Oldenburg zur Erbin seines Nachlasses eingesetzt hat mit der Bestimmung, daß dasjenige, was derselben aus seinem Testamente über den Betrag von 3000 *M.* hinaus zufalle, das Grundkapital

einer vom Stadtmagistrat in Oldenburg zu verwaltenden Stiftung bilden solle, deren Erträge zur Unterstützung würdiger und dürftiger Personen, ohne Unterschied des Glaubens und der Confession, welche sich mindestens drei Jahre in der Stadt Oldenburg aufgehalten, dienen sollen, ist dieser Stiftung unter der Bezeichnung „Dr. med. Schützler-Stiftung“ auf Grund des Artikels 67 der Gemeinde-Ordnung die Landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Oldenburg, den 25. April 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Muzenbecher.

N. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 11. Juli 1896 — Gesetzblatt Seite 69 ff. —

Oldenburg, den 29. April 1898.

In Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths vom 22. März d. J. ordnet das Staatsministerium hierdurch an, daß der §. 11 der mittels Bekanntmachung vom 11. Juli 1896 veröffentlichten Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken folgende veränderte Fassung erhält:

Arzneien, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Alysieren oder Sup-

positorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§. 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabefläße (§. 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleichgestellt.

Oldenburg, den 29. April 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Mußenbecher.

N^o. 25.

Verordnung, betreffend Abänderung der wegen Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, erlassenen Verordnung vom 1. November 1892.

Oldenburg, den 3. Mai 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, im Einverständnis mit der Königlich Preussischen Regierung, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Verordnung vom 1. November 1892 erhält unter Ziffer 1a die nachstehende Fassung:

„für den Betrieb des zum Artilleriedepot in Hannover gehörigen Filial-Artilleriedepots in Oldenburg: auf die Artilleriedepot-Inspection in Berlin.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. Mai 1898.

Im Auftrage des Großherzogs.

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Fansen.

Tappenbeck.